

GUTACHTEN ZUR GEMEINDEORDNUNG

der zukünftigen Katholischen Kirchgemeinde Steinerburg



Seelsorgeeinheit Steinerburg

Berg-Freidorf Mörschwil Steinach Tübach



Sehr geehrte Kirchbürgerinnen und Kirchbürger

Sie haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. Juni 2025 ja gesagt zur Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden Berg-Freidorf, Mörschwil, Steinach und Tübach zu einer einzigen Kirchgemeinde. Anlässlich der Kirchbürgerversammlungen vom Frühjahr 2026 haben Sie auch dem Vereinigungsvertrag zugestimmt. Somit erfolgt die Vereinigung definitiv auf den 1. Januar 2028.

Ein letzter Schritt ist jetzt noch nötig. Die erstmals einberufene gemeinsame und konstituierende Kirchbürgerversammlung muss die Gemeindeordnung für die neue Kirchgemeinde genehmigen. Die Behördenkonferenz hat diese erarbeitet und unterbreitet Sie Ihnen zur Genehmigung anlässlich der Kirchbürgerversammlung vom Mittwoch, dem 24. Juni 2026, 19:30h im Gemeindesaal Steinach.

Die vorliegende Gemeindeordnung basiert auf der Vorlage des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und wurde vom Administrationsrat an der Sitzung vom 18. September 2025 vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft genehmigt. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde und definiert die demokratischen Prozesse. Wo die Gemeindeordnung keine Regelung vorsieht, gelten die übergeordneten Gesetze des Konfessionsteils und des Kantons St. Gallen.

Die Behördenkonferenz empfiehlt Ihnen, der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Berg-Freidorf, Mörschwil, Steinach und Tübach, im Mai 2026

Behördenkonferenz der zukünftigen Katholischen Kirchgemeinde Steinerburg

Andreas Popp
Präsident

Marion Heinz-Schäfer
Aktuarin

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Steinerburg

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Steinerburg erlässt gestützt auf Art. 61. Bst. a, 66 und 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Steinerburg sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Gebiet

¹ Die Kirchgemeinde Steinerburg umfasst folgende Gemeindegebiete:

- das Gebiet der Politischen Gemeinde Berg SG und des Ortsteils Freidorf TG (Politische Gemeinde Roggwil TG) gemäss Vereinbarung über die Pastoration, die Mitgliedschaft und die Steuerpflicht der im Ortsteil Freidorf TG der Politischen Gemeinde Roggwil wohnhaften Angehörigen der Katholischen Kirchgemeinde Arbon vom 24. Juli 1998;
- das Gebiet der Politischen Gemeinde Mörschwil;
- das Gebiet der Politischen Gemeinde Steinach;
- das Gebiet der Politischen Gemeinde Tübach sowie den.

Art. 3 Organisation

¹ Die Kirchgemeinde Steinerburg organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Kirchenverwaltungsrat (KVR);
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und durch Dekrete des Katholischen Konfessionsteils zugewiesenen Aufgaben. Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

² Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben beschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Amtliche Bekanntmachungen

¹ Der Kirchenverwaltungsrat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

² Amtliche Bekanntmachungen werden in den Anschlagkästen der Pfarrkirchen oder Pfarrhäusern veröffentlicht.

II. Bürgerschaft

Art. 6 Wahlen an der Urne

¹ Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) vier Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenverwaltungsrates;
- c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Ersatzwahlen in das Katholische Kollegium, in den Kirchenverwaltungsrat, für den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenverwaltungsrates und in die Geschäftsprüfungskommission während der Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.

Art. 7 Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung)

¹ Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Wahl des Pfarrers;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Fonds- und Stiftungsverwaltung;
- d) das Budget und den Steuerfuss;
- e) einmalige, neue Ausgaben von mehr als zwei Steuerprozenten oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Aufgaben von mehr als einem halbem Steuerprozent;
- f) den Erwerb von Grundeigentum, wenn der Preis zwei Steuerprozente übersteigt;
- g) die Veräusserung von Grundeigentum, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von zwei Steuerprozenten übersteigen;
- h) die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn die ausserordentliche Kreditvollmacht des Kirchenverwaltungsrates überschritten wird;
- i) Initiativbegehren;
- j) Weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist.

Art. 8 Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)

¹ Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Referendumsbegehren;
- b) Geschäfte, welche die Bürgerversammlung der Urnenabstimmung unterstellt.

Art. 9 Referendum

¹ Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Kirchenverwaltungsrates.

Das Begehren muss dem Kirchenverwaltungsrat innert 30 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

² Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen.

Art. 10 Initiative

¹ Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

² Das Begehren muss dem Kirchenverwaltungsrat innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden.

³ Das Begehren ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der Kirchenverwaltungsrat kann einen Gegenvorschlag unterbreiten, in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen.

III. Bürgerversammlung

Art. 11 Einberufung

¹ Die Bürgerversammlung wird einberufen:

- a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte;
- b) auf Beschluss des Kirchenverwaltungsrates;
- c) auf Beschluss der Bürgerschaft.

Art. 12 Protokollierung

¹ Zur Protokollierung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 13 Unterlagen

¹ Der Kirchenverwaltungsrat stellt den Stimmausweis allen Stimmberechtigten zu. Die Unterlagen werden auf der Webseite publiziert und in den Kirchen aufgelegt. Auf Anfrage werden die Unterlagen den Stimmberechtigten physisch zugestellt.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Kirchenverwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 15 Aufgaben

¹ Der Kirchenverwaltungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) die Wahl der Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen für die Urnenabstimmungen und Bürgerversammlungen;
- c) die Wahl des Leiters oder der Leiterin Finanzen, des Aktuars oder der Aktuarin sowie weiterer Beauftragter;
- d) die Bestellung von Kommissionen;
- e) die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften;
- f) die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;

- g) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und privaten Organisationen;
- h) die Erteilung der Prozessvollmacht;
- i) die weiteren Aufgaben, für die weder die Bürgerschaft noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 16 Ausserordentliche Kreditvollmacht

¹ Für unvorhergesehene, im Voranschlag nicht enthaltene Aufwendungen steht dem Kirchenverwaltungsrat ein Kredit von bis zu zwei Steuerprozenten pro Fall zur Verfügung. Die Summe der unvorhersehbaren Aufwendungen darf jährlich vier Steuerprozente nicht überschreiten.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Ergänzendes Recht

¹ Soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft, gilt das kantonale Gemeindegesetz.

Art. 19 Vollzugsbeginn

¹ Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Administrationsrat per 1. Januar 2028 in Kraft.

Art. 20 Änderung der Gemeindeordnung

¹ Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 6, 14 und 17 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Steinerburg an der Bürgerversammlung vom 24. Juni 2026 genehmigt. Vom Administrationsrat – vorbehaltlich der rechtmässigen Beschlussfassung durch die Bürgerschaft – aufsichtsrechtlich genehmigt mit Beschluss vom 18. September 2025.

Konstituierende Kirchbürgerversammlung

Mittwoch, dem 24. Juni 2026, um 19.30 Uhr Gemeindesaal Steinach

Traktanden

1. Genehmigung der Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Steinerburg
2. Allgemeine Umfrage

Im Anschluss an die Versammlung sind Sie herzlich zum Apéro eingeladen.

Die Stimmberechtigten werden per Post mit den Unterlagen bedient. Fehlende Stimmausweise und weitere Exemplare der Gemeindeordnung können bei der Aktuarin der Behördenkonferenz, Frau Marion Heinz-Schäfer, Flurstrasse 5, 9323 Steinach, se-steinerburg@outlook.com bestellt werden. Versammlungsteilnehmer ohne Stimmausweis können die Verhandlungen von der Empore aus verfolgen.